

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 1 vom 5. Januar 2023

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	24. Sitzung des Kreisausschusses	2
2	Gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses (10.) und des Kreisausschusses (24.)	2
3	Richtlinie für die Verleihung des „Naturschutzpreises“ des Landkreises Günzburg	2
4	Richtlinie für die Verleihung des „Umweltpreises für Unternehmen“ des Landkreises Günzburg	4
5	Haushaltssatzung des Schulverbandes Balzhausen, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2023	6
6	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	7

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche kenntlich gemacht wurden,  
liegen außerhalb der Verantwortung der Redaktion des Landkreises Günzburg



Nr. 1

#### **24. Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 10.01.2023, 13:30 Uhr**, findet im Mehrzweckraum des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums, Zi.-Nr. 227, Am Stadtbach 5, 89312 Günzburg, die 24. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg statt.

#### **T a g e s o r d n u n g:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Stellenpläne 2023 für die Landkreisverwaltung und die sonstigen Kreiseinrichtungen
3. Kreishaushalt 2023 - Vorberatung produktbereichübergreifender Positionen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs
4. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0142.2  
Günzburg, 04.01.2023

---

Nr. 2

#### **gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses (10.) und des Kreisausschusses (24.)**

Am **Dienstag, 10.01.2023, 16:00 Uhr**, findet im Mehrzweckraum des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums, Zi.-Nr. 227, Am Stadtbach 5, 89312 Günzburg eine gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses (10.) und des Kreisausschusses (24.) des Landkreises Günzburg statt.

#### **T a g e s o r d n u n g:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Kreishaushalt 2023; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)
3. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.2  
Günzburg, 04.01.2023

---

Nr. 3

#### **Richtlinie für die Verleihung des „Naturschutzpreises“ des Landkreises Günzburg**

##### **I. Naturschutzpreis**

- (1) Der Landkreis Günzburg stiftet zur Würdigung besonderer Verdienste um die Umwelt und die Natur einen „Naturschutzpreis“.

**Privatpersonen, Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten, Jugendgruppen und Kommunen** können für folgende Maßnahmen im Landkreis Günzburg mit Preisen bedacht werden:

##### **a) Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität**

- Anlage, Pflege und Regeneration von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, zum Beispiel Trocken- und Feuchtbiotope, Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Feldgehölze

- Gezielter Schutz bedrohter einheimischer Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel Schaffung von Nist- und Brutstätten, Anlage von Krötenzäunen, Bewachungsaktionen für besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Sicherung von Lebensräumen für Fledermäuse
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünungen
- Gestaltung unbebauter, offener, ökologischer Flächen (Freiraumplanung)

#### **b) Umweltbildung**

- Aktionen, die der Naturerfahrung dienen bzw. das Umweltbewusstsein fördern

#### **c) Gewässer- und Bodenschutz**

- Maßnahmen zur Gewässerreinigung
- Pflanzaktionen an Gewässern und Anlage von Feuchtbiotopen
- Renaturierung von Fließgewässern und ehemaligen Altarmen

#### **d) Abfallvermeidung und -verwertung**

- Aktionen zur Abfallvermeidung
- Aktive Mitwirkung an Sammelaktionen für wiederverwertbare Materialien

#### **Ausgeschlossen sind:**

- Geförderte Maßnahmen bzw. Vorhaben, die in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt werden bzw. dem Stand der Technik entsprechen
- Bereits durch den Landkreis Günzburg prämierte Ideen und Leistungen

- (2) Dem Beliehenen wird ein nicht frei käuflicher Gegenstand überreicht. Der Gegenstand soll neben einer Kennung des Landkreises die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Umwelt“ tragen. Über die Verleihung des „Naturschutzpreises“ ist eine Urkunde auszufertigen.

### **II. Verleihung**

- (1) Angeregt werden kann die Verleihung von jedermann, auch auf eigene Bewerbung. Die vorgeschlagene Person bzw. Vereinigung muss nicht zwingend den Wohnort im Landkreis Günzburg haben, sofern die Maßnahme im Landkreis Günzburg durchgeführt wurde.
- (2) Über die Verleihung des „Naturschutzpreises“ entscheidet der Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Der Umweltausschuss vergibt jährlich nicht mehr als drei dieser Auszeichnungen; erstmals 2023.

#### **Bewertungskriterien sind**

- Beweggründe für die Initiative
  - Art, Dauer, Erfolg der Maßnahme
  - Nachhaltigkeit der Maßnahme
  - Ideenreichtum, Originalität, Innovation
  - Zeitlicher und finanzieller Einsatz
  - Übernahme von Lasten und Pflichten
  - Erziehende und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
  - Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Initiativen
  - Wirtschaftlichkeit
- (3) Der „Naturschutzpreis“ ist in würdiger Form zu überreichen. Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekanntzumachen.

### **III. Schlussbestimmungen**

- (1) Der „Naturschutzpreis“ geht in das Eigentum des Beliehenen über.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises vom 14. Dezember 2010 (In Kraft seit 18. Dezember 2010) tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie außer Kraft.

Günzburg, 15. Dezember 2022

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

---

Nr. 4

## **Richtlinie für die Verleihung des „Umweltpreises für Unternehmen“ des Landkreises Günzburg**

### **I. Umweltpreis für Unternehmen**

- (1) Der Landkreis Günzburg stiftet zur Würdigung besonderer Verdienste um die Umwelt einen „Umweltpreis für Unternehmen“.

Folgende Maßnahmen im Landkreis Günzburg können mit Preisen bedacht werden:

#### **a) Umweltvorsorge, Umweltentwicklung**

- Umwelt- und ökologieorientierte Unternehmensführung, zum Beispiel Umweltbeauftragte/r der Firma
- Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Technologien, die bei gleichen oder besseren Produkteigenschaften Umweltaspekten besser gerecht werden (Ökobilanzen)
- Innovationen, die unter derzeitigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht konkurrenzfähig sind, unter geänderten Rahmenbedingungen jedoch volkswirtschaftlichen Umweltnutzen bedeuten würden
- Die mit der Innovation verbundene Sicherung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen
- Die Kooperation von Forschung und Entwicklung mit Produktionsbetrieben

#### **b) Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität**

Naturnah gestaltete Gewerbegrundstücke, z.B.

- Anlage, Pflege und Regeneration von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, zum Beispiel Trocken- und Feuchtbiotop, Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Feldgehölze (Firmengelände)
- Gezielter Schutz bedrohter einheimischer Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel Schaffung von Nist- und Brutstätten (Firmengelände)
- Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünungen (Firmengebäude)
- Gestaltung unbebauter, offener, ökologischer Flächen (Freiraumplanung)

#### **c) Immissionsschutz**

- Beispielhafte oder über bestehende Vorschriften weit hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung

#### **d) Gewässer- und Bodenschutz**

- Maßnahmen zur Gewässerreinigung
- Pflanzaktionen an Gewässern und Anlage von Feuchtbiotopen
- Renaturierung von Fließgewässern und ehemaligen Altarmen

#### e) Abfallvermeidung und -verwertung

- Abfallvermeidung, zum Beispiel Kompostierung und Mehrwegbehältersysteme
- Innovative Recyclingkonzepte

#### f) Klimaschutz

- Maßnahmen zur Ressourceneinsparung (Energie, Wasser, Chemikalien) bzw. ressourcenschonende Betriebsabläufe (z.B. kurze Lieferkette)
- Einsatz erneuerbarer Energien
- Klimafreundliche Mobilität
- Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen
- Energieschonende Baustandards

#### g) Nachhaltigkeit

- Betriebsabläufe im Sinne der Nachhaltigkeit
- Ökologische Bewirtschaftung und nachhaltige Produktion bei landwirtschaftlichen Betrieben
- Minimierung des Materialeinsatzes
- Nachhaltiges Bauen, zum Beispiel innovative Lösungsansätze

Der Landkreis Günzburg kann für die jeweilige Vergabe eine Kategorie festlegen. In diesem Fall wird die Kategorie rechtzeitig bekanntgegeben.

#### Ausgeschlossen sind:

- Geförderte Maßnahmen bzw. Vorhaben, die in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt werden bzw. dem Stand der Technik entsprechen
  - Bereits durch den Landkreis Günzburg prämierte Ideen und Leistungen
- (2) Dem Beliehenen wird ein nicht frei käuflicher Gegenstand überreicht. Der Gegenstand soll neben einer Kennung des Landkreises die Aufschrift „Umweltpreis für Unternehmen“ tragen. Über die Verleihung des „Umweltpreises für Unternehmen“ ist eine Urkunde auszufertigen.

## II. Verleihung

- (1) Angeregt werden kann die Verleihung von jedermann, auch auf eigene Bewerbung. Das vorgeschlagene Unternehmen muss seinen Hauptstandort nicht zwingend im Landkreis Günzburg haben, sofern die Maßnahme im Landkreis Günzburg durchgeführt wurde bzw. es sich um einen Firmenstandort im Landkreis Günzburg handelt.
- (2) Ein Fachgremium bestehend aus
- einem Mitglied des Umweltausschusses
  - einer Fachkraft für Naturschutz
  - Umweltschutzingenieur/in
  - Gartenfachberater/in
  - ein/e Vertreter/in des Bereiches Wasserrecht
  - Hochbauarchitekt/in
  - Freiraumplaner/in
  - Klimaschutzmanager/in
  - ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes

entscheidet über die Verleihung des „Umweltpreises für Unternehmen“ in nichtöffentlicher Sitzung. Über den Beschluss des Fachgremiums wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Fachgremiums zu begründen. Der Umweltausschuss wird in seiner nächsten nichtöffentlichen Sitzung über die Entscheidung des Fachgremiums informiert.

Das Fachgremium vergibt alle zwei Jahre nicht mehr als zwei dieser Auszeichnungen; erstmals 2024.

Bewertungskriterien sind

- Beweggründe für die Initiative
- Art, Dauer, Erfolg der Maßnahme
- Nachhaltigkeit der Maßnahme
- Ideenreichtum, Originalität, Innovation
- Zeitlicher und finanzieller Einsatz
- Übernahme von Lasten und Pflichten
- Erziehende und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
- Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Initiativen
- Wirtschaftlichkeit
- Auswirkung auf Arbeitsplatzangebot
- Marktchancen

- (3) Der „Umweltpreis für Unternehmen“ ist in würdiger Form zu überreichen. Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekanntzumachen.

### III. Schlussbestimmungen

- (1) Der „Umweltpreis für Unternehmen“ geht in das Eigentum des Beliehenen über.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises vom 14. Dezember 2010 (In Kraft seit 18. Dezember 2010) tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie außer Kraft.

Günzburg, 15. Dezember 2022

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

---

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 5

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Balzhausen, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Balzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **244.600,00 €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **132.800,00 €.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **243.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 94 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.591,49 € festgesetzt.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Thannhausen, 30.12.2022

Daniel Mayer  
Verbandsvorsitzender  
Schulverband Balzhausen

#### II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 23.12.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthalten sind.

#### III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs.3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, 30.12.2022

Daniel Mayer  
Verbandsvorsitzender  
Schulverband Balzhausen

---

Nr. 6

#### **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

#### I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **1.049.200,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **157.000,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 im

**Verwaltungshaushalt** auf **946.000,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** auf **0,00 €**

festgesetzt und nach § 20 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Hierzu wird auf die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte "Umlagenverteilung 2023" hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2023. Bei einer eventuellen Änderung der Umlagenverteilungsschlüssel durch Beschluss der Verbandsversammlung wird die Verwaltung angewiesen, geänderte Umlagebescheide zu erlassen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gem. Art. 73 Abs. 2 GO für das Haushaltsjahr 2023 auf

100.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Thannhausen, den 29.12.2022

H e l d  
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 23.12.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.



Thannhausen, den 29.12.2022

H e l d  
Verbandsvorsitzender

**Anlage zu  
§ 4 der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe**

**Umlageverteilung 2023**

**1. Verwaltungshaushalt**

**nicht gedeckter Bedarf Zuleiterkanäle (7001) 21.000 €**

Mitgliedsgemeinde	Umlagesatz		Umlagebetrag
Stadt Thannhausen	91,3 % aus	36,0 %	6.902 €
Gemeinde Balzhausen	8,7 % aus	36,0 %	658 €
Gemeinde Ursberg	---	20,0 %	4.200 €
Dominikus-Ringeisen-Werk	---	44,0 %	9.240 €
<i>Kontrollsumme:</i>			21.000 €

**nicht gedeckter Bedarf Kläranlage (7010) 925.000€**

Mitgliedsgemeinde	Umlagesatz		Umlagebetrag
Stadt Thannhausen		67,9 %	628.075 €
Gemeinde Balzhausen		6,4 %	59.200 €
Gemeinde Ursberg		10,5 %	97.125 €
Dominikus-Ringeisen-Werk		15,2 %	140.600 €
<i>Kontrollsumme:</i>			925.000€

Mitgliedsgemeinde	Umlagebetrag	
Stadt Thannhausen		634.977 €
Gemeinde Balzhausen		59.858 €
Gemeinde Ursberg		101.325 €
Dominikus-Ringeisen-Werk		149.840€
<i>Kontrollsumme:</i>		946.000€
<b>Verwaltungsumlage gesamt:</b>		<b>946.000 €</b>

**2. Vermögenshaushalt**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Dr. Hans Reichhart  
Landrat